

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 183/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Z [REDACTED] V [REDACTED]-Gesellschaft AG, Direktion
für Deutschland, Z [REDACTED]-Haus am O [REDACTED], F [REDACTED],
vertreten durch den Hauptbevollmächtigten für Deutsch-
land Dr. Heinz K [REDACTED], ebenda,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Firma H [REDACTED] GmbH, Malereibetrieb, L [REDACTED],
H [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer
Wolfgang H [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und
die Richter Rottmüller, Dehner, Dr. Zopfs und
Dr. Ritter

am **2. April 1986**

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 24. Mai 1985
wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Be-
deutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine
Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Aus-
legung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 -
1 PBvU - NJW 1981, 39). Auf die Ausführungen des Be-
rufungsgerichts zum Normzweck kommt es für die von

- 3 -

ihm getroffene Entscheidung nicht an, da keiner der in § 4 Abs. II Nr. 1 AHB aufgeführten Tatbestände verwirklicht worden ist.

Die Beklagte behauptet nicht, daß der Geschäftsführer der Klägerin oder deren Repräsentant Kenntnis davon gehabt hätten, daß das Gerüst nicht den Anforderungen entsprach, die im Baugenehmigungsverfahren zu stellen waren. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob zwischen diesen Anforderungen und dem eingetretenen Schaden ein innerer, dem Normzweck entsprechender Zusammenhang bestand.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dehner

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)